

# Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 8.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	45.722.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	45.866.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.711.100 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.624.900 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	529.000 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.590.200 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.081.000 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.106.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	50.321.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	50.321.500 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.081.400 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.

### § 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 8.12.2020

Hans Kemmeries, Landkreis Wesermarsch  
2.Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Beyer  
Verbandsgeschäftsführer

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12.03.2021 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NNkomVG vom 17.03.2021 bis zum 25.03.2021 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 bis 15.30 und Fr 9.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dr. Beyer  
Verbandsgeschäftsführer